

Allgemeine Bedingungen für die Errichtung einer Grundstückszufahrt

Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn ein Bedürfnis für die Anlage der Überfahrt besteht. Ein Bedürfnis ist insbesondere dann gegeben, wenn auf dem Grundstück Garagen, Einstellplätze, Werkstätten, Tankstellen, Fabriken oder ähnliche Anlagen genehmigt worden sind, die eine Zu- und Abfahrt erforderlich machen.

Die Arbeiten für die Errichtung der Zufahrt dürfen im öffentlichen Straßenraum nur von fachkundigen Tiefbauunternehmen durchgeführt werden. Die Kosten trägt der/die Antragsteller/Antragstellerin. Die Arbeiten sind in kürzester Frist durchzuführen und so vorzubereiten, dass keine Verzögerungen im Bauablauf eintreten. Der vorhandene Baumbestand ist während der Bauphase entsprechend der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu schützen.

Die ausführende Firma hat mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten gemäß § 45 (6) StVO beim FD Straßenverkehr einen Antrag auf verkehrsbehördliche Anordnung der Baustelle sowie einen Aufbruchartrag beim FD Tiefbau stellen.

Die Zufahrt muss so hergestellt werden, dass sie als solche deutlich zu erkennen ist, wobei der Übergang zwischen Zufahrt und Gehweg barrierefrei auszuführen ist. Wenn es in der Genehmigung nicht anders angegeben ist, so ist die Zufahrt wie im Bestand bzw. mit grauem/ rotem (Radweg) Rechteckpflaster auf einer ungebundenen Tragschicht von mindestens 30 cm Schottertragschicht 0/32 alternativ vollgebunden in mindestens 20 cm Beton 12/15 herzustellen.

Die Grundstücksentwässerung darf nicht in den öffentlichen Verkehrsraum erfolgen. Bei entsprechendem Gefälle ist auf dem privaten Grundstück vor dem Übergang auf die öffentliche Verkehrsfläche eine Entwässerungseinrichtung zu errichten, welche an die private Entwässerung anzuschließen ist. Dazu ist eine Genehmigung der EURAWASSER Betriebsführungsgesellschaft mbH erforderlich.

Die Fertigstellung der Zufahrt ist wiederum dem Fachdienst Tiefbau zur Abnahme mitzuteilen (E-Mail an: aufbruchgenehmigung@goslar.de). Festgestellte Mängel sind abzusichern und zeitnah zu beseitigen. Wird dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nachgekommen, so ist der Straßenbaulastträger berechtigt, die Mängel auf Kosten des/der Antragsteller/Antragstellerin oder der ausführenden Firma ohne vorherige Benachrichtigung beseitigen zu lassen.

Antragsteller/ Antragstellerin und ausführende Firma haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden und Nachteile die der Stadt Goslar oder Dritten im Zusammenhang mit der Errichtung der Zufahrt oder den unterlassenen Nacharbeiten entstehen.

Die Verjährungsfrist für die Gewährleistung beträgt 5 Jahre (BGB § 638). Sie beginnt mit dem Tag der Fertigstellungsmitteilung.

Im erforderlichen Ausfahrtssichtfeld (beide Seiten der Ausfahrt müssen die Flächen eines gleichschenkligen, rechtwinkligen Dreiecks einer Schenkellänge von ca. 3 m aufweisen) sind sichtbehindernde Einfriedungen, Bepflanzungen und andere Anlagen (z.B. Müllboxen) von mehr als 0,80 m Höhe nicht zugelassen (Grundstücksausfahrtsicht gemäß NStrG § 31 (2)).

Die Genehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb eines Jahres nach Erteilung mit den Arbeiten nicht begonnen wurde.

Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Verkehrsverhältnisse oder der Zustand der öffentlichen Wege dies erfordern. Im Falle des Widerrufs der Genehmigung oder wenn die Anlage nicht mehr genutzt werden soll, hat der/ die Antragsteller/ Antragstellerin sie auf eigene Kosten innerhalb der gesetzten Frist zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen. Kommt der/die Antragsteller/Antragstellerin der entsprechenden Aufforderung nicht oder nicht genügend nach, so wird die Beseitigung der Anlage und die Herstellung des früheren Zustandes auf seine/ ihre Kosten vorgenommen. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Antragsteller.

Dem Antrag ist ein Plan bzw. eine Handskizze beizufügen, aus dem die Lage der geplanten Zufahrt ersichtlich ist.